

Ein-, An- und Umbauten und die Umgestaltung des Gebäudes, durch die der Dom schließlich zu einer hochragenden gotischen Basilika wurde, sind für die kirchengeschichtliche Forschung eine wertvolle Quelle der sich wandelnden gottesdienstlichen Auffassungen, liturgischen Bedürfnisse und Geschmacksänderungen. F. schildert dann eingehend die 1962/63 durchgeführten Stabilisierungsarbeiten am Fundament, die den Fortbestand des Baues nun auf lange Zeit hin sichern. Danach wendet sich F. den reichen Kunstschätzen des Domes zu, von denen hier nur das reich illuminierte Evangelistar, eine Darstellung des gekreuzigten Christus von 1357, der Heilig-Grab-Christus, der Ölberg-Christus, das Vesperbild und die Darstellung Christi als Schmerzensmann genannt seien sowie zwei bronzene Leuchterengel von 1441, die vorzügliche Malerei des 1465 gestifteten Allerheiligenaltars, der Hauptaltar von 1518, die Reste der einstigen farbigen Fensterverglasung und die über dreißig Grabplatten der hier bestatteten Bischöfe, Pröpste, Dechanten und Kanoniker. Helene Freifrau von Ebner-Eschenbach schildert dann die kostbaren Textilschätze des Domes, deren älteste Stücke in die Zeit um 1300 zurückreichen, und gibt kulturgeschichtlich wertvolle Hinweise auf die Entstehung der Webstücke. Wolfgang Fischer beschreibt die Geschichte der Orgel, die in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts nach dem Entwurf Joachim Wagners errichtet wurde und nun wieder nach Wagners Messuren neu hergerichtet worden ist. Walter Pachali nennt und beschreibt wertvolle und interessante Stücke aus dem Domarchiv: die Gründungsurkunde von 949, die Urkunde von 1010 und andere Archivalien, die in der Geschichte des Bistums von Bedeutung waren und Einblick in die Geschichte des Bistums und des Domes gewähren. Albrecht Schönherr berichtet sodann über das Predigerseminar am Dom zu Brandenburg, das Anfang November 1951 seinen Dienst begann, und über seine heutige Bedeutung. Der Artikel „Domstift und Domkapitel seit 1946“ von Kurt Grünbaum legt dar, welche Aufgaben Domkapitel und Domstiftverwaltung als Einrichtung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg haben und welchen Anteil sie zu dem allgemeinen kirchlichen Dienst seit 1946 beitragen durften: Leitung und Verwaltung des Domstifts, Pflege des Gottesdienstes auf der Dominsel, Unterhaltung des Domes, der Petrikapelle, der Domkurien und der sonstigen domstiftlichen Gebäude in Brandenburg, die Erhaltung und Pflege des Domschatzes, der Bibliothek und des Archivs, die Vorbildung für das geistliche Amt, die karitative Arbeit des Domstiftes und die land- und forstwirtschaftliche Verwaltung. Ein Literaturverzeichnis zu den kunstgeschichtlichen Ausführungen schließt den Text. Die folgenden fotografischen Wiedergaben, darunter sechs Farbaufnahmen tragen in hervorragender Weise zur Anschaulichkeit bei. Alles in allem legt die Festschrift beredetes Zeugnis ab von den überkommenen Schätzen und dem kirchlichen Leben in dem Dom und um ihn herum bis auf den heutigen Tag.

*Cuxhaven*

*Alfred Weckwerth*

## Alte Kirche

Karl Th. Schäfer: Pelagius und die Vulgata. (= „New Testament Studies“ 9). Cambridge (At the University Press) 1963. S. 361–366.

Ders.: Der Paulustext des Pelagius. (= Studiorum Paulinorum Congressus Internationalis Catholicus 1961, vol 2; = Analecta Biblica 18, S. 453–460). Rom (Pontificio Instituto Biblico) 1963.

(Beide Aufsätze sind fast gleichlautend.)

Franz Hermann Tinnefeld: Untersuchungen zur altlateinischen Überlieferung des I. Timotheusbriefes. Der lateinische Paulustext in den Handschriften D E F G und in den Kommentaren des Ambrosiaster und des Pelagius. (= Klassisch-Philologische Studien 26). Wiesbaden (Harrassowitz) 1963. XVIII, 115 S., kart. DM 16.–.

Ernst Nellesen: Untersuchungen zur altlateinischen Überlieferung des ersten Thessalonicherbriefes. (= Bonner Biblische Beiträge 22). Bonn (Peter Hanstein GmbH) 1965. 307 S., kart. DM 40.-.

Udo Borse: Der Kolosserbrieftext des Pelagius. Dissertation. Bonn (Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität) 1966. 201 S., kart.

Die genannten Arbeiten untersuchen an einzelnen Briefen Überlieferungsfragen des lateinischen Corpus Paulinum. Einer Aufforderung der ZKG, das zuletzt erschienene Buch von Borse zu besprechen, glaubte ich nur genügen zu können, wenn ich auch Borses Vorgänger mitheranzog, denn Borse steht durchaus in ihrer Tradition. Die Besprechung konzentriert sich damit auf die von allen Autoren behandelte Pelagiusfrage. Sie ist durch Borse erneut in den Mittelpunkt gerückt worden. In der Tat umschließt dieses Problem eine Fülle von Fragen, die für die Textgeschichte des lateinischen Corpus Paulinum allgemeine Bedeutung haben, so daß ich für die übrigen Teilgebiete nicht nur aus Gründen des Raumes kürzer sein kann.

1. *Pelagius* (Schäfer; Tinnefeld 71–115; Nellesen 206–261 + 262–298; Borse).

Die zu besprechenden Arbeiten sind mit Recht geprägt durch die Auseinandersetzung mit den Ergebnissen, die H. J. Frede in seinem 1961 erschienenen Buch über Pelagius<sup>1</sup> vorgelegt und seither in mehreren Stellungnahmen<sup>2</sup> verteidigt hat. Es handelt sich in diesem Zusammenhang im wesentlichen um drei Fragen: a) die Rezension des Lemmas im Pelagiuskommentar, b) die textgeschichtliche Einordnung der Pelagiushandschrift B, c) das Verhältnis des Pelagius zur Vulgata.

a) Für die *Rezension des Lemmas* kommen die Autoren im Ergebnis zu einer weitgehenden Übereinstimmung mit Frede. Danach hat die kritische Pelagiusausgabe von Alexander Souter<sup>3</sup> den Lemmatext verfehlt. Souter hatte bei einer Diskrepanz der beiden Hauptzeugen A (Karlsruhe, Badische Landesbibliothek Augiensis CXIX) und B (Oxford, Balliol College 157) jeweils die von der Vulgata abweichende Lesart gewählt. Das bedeutete in der Regel eine Entscheidung für B. Diese Bevorzugung von B ist aber unberechtigt; die führende Stellung muß vielmehr A einnehmen. Wie weit man A im einzelnen vertrauen darf, entscheidet sich vor allem daran, ob die Gruppe H<sub>1</sub> und (oder) die Einzelhandschrift V die Lesart von A unterstützen.

Die Zustimmung zu Frede darf nicht über grundsätzliche Unterschiede hinwegtäuschen. Viele Einzelheiten müssen den Leser vielmehr zu dem Schluß führen, daß die entscheidende Position Fredes, die seinen Gegensatz zu Souter begründet, nicht erkannt oder mindestens nicht anerkannt worden ist. Frede steht mit Souter durchaus in einer Linie, wenn er seine Entscheidungen auf dem Hintergrund der lateinischen Textgeschichte des Corpus Paulinum fällt. Nach Souter ist die Vulgata derjenige festgeprägte „Normaltext“, der auf die Überlieferung des Paulustextes im Pelagiuskommätar den beherrschenden Einfluß ausgeübt hat. Deshalb verwirft Souter die mit der Vulgata gehende Pelagiusüberlieferung als beeinflusst. Frede erkennt dagegen, daß die Geschichte der Vulgata selbst von Anfang an entscheidend bestimmt ist durch die Nachwirkungen des altlateinischen Texttyps I.<sup>4</sup> Dadurch wird die Frage nach der auf das Pelagiuslemma einwirkenden biblischen Überlieferung viel differenzierter gestellt, und erst dadurch erfährt die durch Frede vollzogene Ablehnung von B ihre notwendige, aber auch überzeugende Sicherung. Von diesen

<sup>1</sup> H. J. Frede, *Pelagius. Der irische Paulustext. Sedulius Scottus*, Freiburg 1961 = *Aus der Geschichte der lateinischen Bibel* 3.

<sup>2</sup> *Epistula ad Ephesios*, Freiburg 1962–1964 = *Vetus Latina* 24/1, 36\*. 328; *Altlateinische Paulus-Handschriften*, Freiburg 1964 = *Aus der Geschichte der lateinischen Bibel* 4, z. B. 150; 162 Anm. 1.

<sup>3</sup> *Pelagius's Expositions of Thirteen Epistles of St. Paul, II. Text and Apparatus Criticus*, Cambridge 1926 = *Texts and Studies* 9, 2.

<sup>4</sup> Zum Texttyp I siehe die in Anm. 1 und 2 genannten Arbeiten von H. J. Frede.

Gesichtspunkten ist in den genannten Arbeiten wenig zu spüren.<sup>5</sup> Hier liegt bereits der eigentliche Grund, weshalb die Autoren für die weiteren Aspekte der Pelagiusfrage (siehe 1 b und 1 c) dann auch in den Ergebnissen zum Widerspruch gegen Frede kommen.

Im einzelnen fällt bei den Listen Tinnfelds schon bei der ersten Durchsicht auf, daß die Lesarten ohne jede Differenzierung genannt werden. Varianten wie z. B. 1 Tm 1,9 *patricidis / parric.* (87); 1, 10 *periuis / -iis* (84); 1, 10 *sanae / -e* (85); 3, 12 *diacones / -nis* (90); 5, 8 *infideli / -le* (90); 5, 13 *circumire / circuire* (88) sind in dem Zusammenhang, in dem sie erscheinen, absolut unbrauchbar. Die Auslassung von *obsecratio . . . actionem* in A (Souter 479, 11 f.; teils Kommentar, teils Lemma zu 1 Tm 2, 1) darf nicht auseinandergerissen und einzeln gewertet werden (81.90). Die Variante 1, 9 *contaminatis* BH<sub>2</sub>V Cas] + *et profanis* AG; + *profanis* H<sub>1</sub> (Souter 476, 14) wird durch die Angaben auf S. 85.90.91 völlig irreführend dargestellt. Ebenso falsch ist es, 1, 9 f. den Sprung in H<sub>1</sub> von *patricidiis* auf *masculorum concubitoribus* (Homoioteleuton; Souter 476, 15) auf 3 Stellen zu verteilen (83 – *fornicariis*; 88 – *et matricidis*; 85 = 91 – *homicidis*) und jeweils für eine verschiedene Zeugenkonstellation zu werten.<sup>6</sup> Auch wird das tatsächliche Bild über die Überlieferungsverhältnisse verschoben, wenn bei der Frage, welche der beiden Haupthandschriften durch den Kommentar gestützt wird, reine Fehler von B ohne jede Bemerkung mitgebucht werden: 2, 1 – *obsecrationes* (79); 2, 9 *criminibus* (79); 3, 3 *violentium* (79).

Dies ist auch gegen Col 2, 19 *evangelium*; 3, 5 *mortificat*; 4, 7 *nobis* in Borses Liste 65–69 (Nr. 47.54.61) einzuwenden. Der reine Fehler von H<sub>1</sub> *de utilitate* (2, 5 statt *deest utilitati*) darf nicht in 2 Varianten geteilt werden (Borse 100); aus dem Wechsel von *hi* und *hii* (4, 11; Borse 103) kann keine Überarbeitung von A erschlossen werden.<sup>7</sup> Ganz auffallend ist, wie stark Borse mit allgemeinen Erwägungen arbeitet; z. B. S. 73 zu Col 1, 18; S. 92 in der Auseinandersetzung mit Frede über Eph 2, 17; S. 130 zu Sedulius; S. 141 zu B; S. 181 zum Prolog „*Primum quaeritur*“.

Geradezu verhängnisvoll wirkt sich diese Art der Betrachtung bei Borse in der Wertung der grundlegenden Liste 86–88 aus. In dieser Liste von 23 Stellen, an denen die Gruppe H<sub>1</sub> (7mal mit V, 16mal gegen V) auf die Seite von A gegen die übrigen Pelagiushandschriften tritt, stehen Lücken im Lemma, Sonderlesarten des Pelagius und echte biblische Varianten nebeneinander.<sup>8</sup> Für die Lücken werden

<sup>5</sup> Die Verfasser bleiben gleichsam auf halbem Wege stehen. Sie legen – wesentlich im Anschluß an Fredes Ausführungen – auch für die von ihnen behandelten Briefe folgende Tatbestände klar: Die verwendbaren Aussagen des Kommentars (und gegebenenfalls auch anderer Pelagiuszitate) bestätigen die Übereinstimmung von A und B; bei einer Trennung dieser Zeugen sprechen sie in der Regel für A. Ferner ermöglicht eine qualifizierte Spaltung innerhalb der übrigen Pelagiushandschriften eine Entscheidung zwischen A und B auch dann, wenn der Kommentar nicht befragt werden kann. Diese Entscheidung fällt in der Mehrzahl der Fälle ebenfalls für A. Die so gewonnene positive Wertung der A-Überlieferung hätte nun aber, wie Frede es auch tut, gesichert werden müssen durch eine Interpretation der Sonderstellung von B. Schäfers allgemeine Erwägung (363; 457), ein innerhalb der Pelagiusüberlieferung alleinstehender Zeuge müsse sekundär sein, kann in der Anwendung auf B nicht befriedigen. Bei Nellessen und Borse wird B reiner Außenseiter. Das ist sicher falsch.

<sup>6</sup> Die Auslassung von *homicidis* ist damit Sonderlesart von A, die für die Rezension keinen Wert haben kann (gegen Tinnfeld 109). – Sehr störend sind die vielen Flüchtigkeiten bei Tinnfeld; Souters grundlegende Entscheidung wird in Tinnfelds Wiedergabe 76 f. zu völligem Unsinn entstellt.

<sup>7</sup> Nellessens Listen weisen solche Fehler nicht auf.

<sup>8</sup> Ohne Zögern stellt Borse auch 1 Tm 1, 17 – *amen* (mit dem Ambrosiaster); 1 Tm 4, 10 – *hominum* (wohl Fehler bei Pelagius); 1 Tm 5, 19 – *nisi sub duobus et tribus testibus* (alte biblische Variante, die schon Cyprian belegt) auf die gleiche Stufe wie die Verkürzungen des Lemmas in 1 Tm 1, 3; 6, 16 (90 Anm. 71).

Gründe allgemeiner Natur geltend gemacht, die zugunsten des kürzeren Textes der Gruppe AHi(V) sprechen (90).<sup>9</sup> Damit sei eine Rangfolge zuverlässiger Zeugen gewonnen, die auch für alle anderen Stellen gelte (93–107). Dieses rein mechanische Vorgehen überzeugt nicht; schärfer kann auch der Gegensatz gegenüber Frede kaum sein.

b) Mit der Ablehnung von B sind die Fragen, die dieser Zeuge durch die Fülle seiner altlateinischen Lesarten stellt, nicht erschöpft. Tinnefeldt geht allerdings darauf nicht ein; das ist bei der von ihm grundsätzlich getroffenen Entscheidung, die biblische Überlieferung überhaupt auszuschließen, folgerichtig, doch drückt diese Folgerung nur aus, wie schwach seine Ausgangsstellung ist, und wie wenig er in einer echten Diskussion mit Souter und Frede steht. Nellessen und Borse stellen das Problem mit Recht in den größeren Zusammenhang der Texte bei Sedulius Scottus,<sup>10</sup> im Book of Armagh und in der Handschrift Monza i–2/9, gelangen aber zu anderen Ergebnissen als Frede.<sup>11</sup>

Nach Nellessen verbindet eine „substantielle Einheit des Textes“ (280) die B-Überlieferung des Pelagius mit dem Book of Armagh und der Handschrift von Monza, und auch Sedulius gehört zur gleichen Gruppe. Damit sei im Gegensatz zu Frede, der in B einen Vulgatazeugen mit starkem altlateinischen Einschlag sieht, B „als Altlateiner charakterisiert“ (282). Die Variantenlisten Nellessens beweisen freilich nur, daß B und die genannten Zeugen in erheblichem Umfang durch altlateinisches Gut des gleichen Texttyps geprägt sind. Der eigentlichen, von Frede gestellten Frage, ob zu diesem Befund nicht ganz verschiedene textgeschichtliche Gründe geführt haben, wird Nellessens Statistik nicht gerecht.<sup>12</sup>

Richtig erkennt dagegen Borse, daß die altlateinischen Lesarten in B auf eine nachträgliche Einfügung zurückgehen (129). Er führt diese Überarbeitung aber auf eine aus dem 9. Jh. stammende irische Vorlage von B zurück, ohne dafür stichhaltige

<sup>9</sup> Nellessen urteilt viel umsichtiger, wenn er die Lücken im Lemma deutlich als Sonderfall behandelt. Er bleibt sich bewußt, daß seine Entscheidung für den kürzeren Text lediglich darauf beruht, daß er auch für den Sonderfall denjenigen Handschriften folgen will, die in den Regelfällen den Vorzug verdienen (231). In der Zusammenfassung der Ergebnisse ist diese Entscheidung freilich nicht mehr so vorsichtig formuliert (300).

<sup>10</sup> Das Lemma des Sedulius wird für 1 Th und Col neu ediert (Nellessen 290–295; Borse 37–43). Im Gegensatz zu Fredes Pelagiusbuch (103; 115–155) und zu Nellessen weist Borse der Bamberger Handschrift (Staatl. Bibliothek Bibl. 127) eine absolute Vorrangstellung zu, hat diese aber m. E. nicht ausreichend begründen können (37f.). Wenigstens 2, 18 *suae* und 3, 18 *oportet* scheinen mir offenkundige Angleichungen an die Vulgata zu sein.

<sup>11</sup> Nellessen Kap. 7–8 (262–298); Borse Kap. 6–7 (108–142). – Das eigentliche Ziel von Nellessens Untersuchungen in diesen Kapiteln ist freilich weniger die Charakterisierung von B (und Sedulius) als der Nachweis einer altlateinischen Textform, die aus dem Book of Armagh, der Monza-Handschrift und Pelagius (B) erhoben werden kann. Die Beziehung dieses Typs zu Ambrosius wird im Anschluß an Frede hervorgehoben (286). Die Berührungen mit dem Ambrosiaster kommen mehr im Ambrosiasterkapitel (siehe Nr. 3) zur Sprache. Im Endergebnis werden sie m. E. unterbewertet; die engere Zugehörigkeit des Book of Armagh und der Monza-Handschrift zum Typ I und die schärfere Scheidung von anderen Textformen wird deshalb nicht deutlich.

<sup>12</sup> Auf diese Weise könnte man in den Katholischen Briefen oder in den Evangelien auch für die spanischen und irischen Vulgatahandschriften die substantielle Einheit „beweisen“. Vervollständigt man Nellessens Statistik und zählt nicht nur die gemeinsamen Abweichungen zweier Zeugen von der Vulgata, sondern auch die Fälle, in denen jeweils ein Zeuge mit der Vulgata gegen den anderen Zeugen geht, so erschüttern die hohen Zahlen, die sich hier ergeben, Nellessens Folgerung schon von der Statistik her.

Gründe angeben zu können. Er setzt sich auch nicht mit den überzeugenden Argumenten auseinander, die Frede für die italienische Entstehung der Überarbeitung namhaft gemacht hat.<sup>13</sup> Borse erörtert weder die Vatikanischen Fragmente (7. Jh.) noch die Ambrosiasterinterpolation (6. Jh.), er kollationiert auch nicht die italienischen Handschriften *I<sup>A</sup>* (Milano, Biblioteca Ambrosiana E. 53 inf.) und *I<sup>B</sup>* (Milano, Biblioteca Ambrosiana E. 26 inf.), die bei Frede eine wichtige Rolle spielen und die auch Borses statistische Ergebnisse erheblich beeinflussen würden.<sup>14</sup>

Ähnlich unbefriedigend ist Borses Beurteilung des Sedulius textes. Für die nach ihm gegebene Abhängigkeit von der Pelagiusüberlieferung, die „grundsätzlich wahrscheinlicher“ sein soll, als „ihr Gegenteil“ (130), werden neben gemeinsamen Lücken im Lemma (die aber doch höchstens für diesen Sonderfall eine Beziehung begründen könnten) 6 Stellen angeführt, in denen Pelagius und Sedulius gemeinsam von der Vulgata abweichen (131–133). Die Beweiskraft dieser Stellen ist hinfällig, da die Lesarten in der Vulgataüberlieferung breit vertreten sind.<sup>15</sup>

c) In den Mittelpunkt der Auseinandersetzung führt die Frage nach dem *Verhältnis des Pelagius zur Vulgata*. Hier stößt Frede mit seiner Ansicht, Pelagius kommentiere einen bereits mit *Vetus Latina* kontaminierten Vulgata text, auf den geschlossenen Widerspruch von Schäfer, Tinnefeld, Nellessen und Borse. Vielmehr handle es sich um einen Vorgänger zur Vulgata, der ihr freilich schon außerordentlich nahe stehe. Die altlateinischen Lesarten des Pelagius seien nämlich vorwiegend durch eine griechische Vorlage bestimmt,<sup>16</sup> so daß die von Frede angenommene nachträgliche Einfügung derart qualifizierter Lesarten anhand eines griechischen Textes erfolgt sein müsse, „ein Vorgehen, das ja wohl im Ernst nicht vorstellbar“ sei.<sup>17</sup>

Ich sehe nicht, wie die vorgelegten Listen (Schäfer nennt allerdings nur Zahlen) die behauptete Folgerung überhaupt treffen. Sie beweisen nur, daß die Vulgatalesarten gegenüber den in Pelagius vorfindlichen *Vetus Latina*-Lesarten meist durch eine griechische Vorlage bedingt sind, keineswegs aber, daß eine umgekehrt verlaufende Wiedereinführung solcher Lesarten ebenfalls den griechischen Text berücksichtigt haben müßte. Diese kann ebenso gut innerlateinische Gründe haben, umso mehr als die Änderungen der Vulgata oft so hart sind, daß eine Milderung nahe liegt. Ich nenne zur Illustration einige Beispiele. Man erkennt schnell, daß die Regeln der lateinischen Sprache oder der biblische Kontext oder Parallelen die Wiedereinführung der altlateinischen Pelagiuslesarten begünstigen und selbst dann innerlateinisch erklären können, wenn sie im Griechischen eine Entsprechung haben:

(Die Vulgata steht an 1., Pelagius an 2. Stelle.) Col 1, 19 *plenitudinem*] + *divinitatis* aus 2, 9; Col 1, 19 *habitare*] + *corporaliter* aus 2, 9; Col 3, 11 *est*] + *masculus et femina* aus Gal 3, 28; Col 3, 14 *caritatem*] + *habete* (Borse Nr. 5. 6. 12.

<sup>13</sup> Pelagius. Der irische Paulustext. Sedulius Scottus, Freiburg 1961, 84–86; Altlateinische Paulus-Handschriften, Freiburg 1964, 149 f.

<sup>14</sup> In der Liste 111–118 („Lesarten von B mit anderweitiger Bezeugung“) hat B nur an 17 Stellen die Unterstützung von Vulgatahandschriften, wenn man sich wie Borse auf das bei Wordsworth/White gegebene Material beschränkt. Unter Einfluß von *I* sind es bereits 29.

<sup>15</sup> Unter Hinweis auf die Beziehungen zu Pelagius (B) und auf die Abhängigkeit des Seduliuskommentars von Pelagius neigt auch Nellessen der Ansicht zu, daß das Lemma des Sedulius von der Pelagiusüberlieferung abhängig ist, will aber von 1 Th aus die Frage „nicht zweifelsfrei entscheiden“ (298).

<sup>16</sup> Schäfer ermittelt für Gal 30 sichere Abweichungen des Pelagius von der Vulgata; alle seien durch den griechischen Text bedingt (365; 459). Tinnefeld zählt für 1 Tm 28 Stellen, von denen 18 ein anderes Verhältnis zum griechischen Text bezeugen sollen (93–96; 97 Anm. 106). In 1 Th sind es 12 von insgesamt 21 Stellen (Nellessen 250 f.), in Col 14 von 19 (Borse 185).

<sup>17</sup> Schäfer 365; 460; wiederholt von Tinnefeld 103; ähnlich Nellessen 252, Borse 185.

13; S. 176 f.);<sup>18</sup> 1 Th 1, 8 *sed] + etiam* (nach *non solum*); 1 Th 4, 8 *vobis] nobis* (Nellessen Nr. 2. 7; S. 250 f.; die Umstellung von *fratres* 1 Th 2, 14 beurteilt Nellessen 177 selbst anders als S. 250 Nr. 3<sup>19</sup>); 1 Tm 3, 14 *sperans venire] sperans me venire*; 1 Tm 5, 4 *discant] discat*; 1 Tm 6, 9 *laqueum] + diaboli* aus 3, 7; 1 Tm 6, 16 *lucem habitans] et lucem habitat* (Tinnefeld Nr. 10. 14. 23. 25; S. 94–96). (Die Nummern 5. 12 bei Borse, 2. 7 bei Nellessen, 14. 23 bei Tinnefeld haben sowohl für die Vulgatalesart als auch für den Pelagiustext je einen entsprechenden griechischen Text.)

Bereits unter diesem Gesichtspunkt verliert wenigstens die Hälfte der Beweismstellen ihre Gültigkeit;<sup>20</sup> die Stichhaltigkeit der Listen, die auf dem Übergewicht der „griechisch bedingten“ Lesarten beruht, ist damit hinfällig. Der Nachweis, daß Fredes These aufgrund einer notwendigen Folgerung<sup>21</sup> unhaltbar sei, ist keineswegs geführt.

Frede hat seinerseits auf den einheitlichen Charakter der Vulgata aufmerksam gemacht, der es verbietet, sie in zwei Etappen aufzuspalten, von denen die erste bei Pelagius, die zweite aber erst nach Pelagius erreicht sei.<sup>22</sup>

Hier fällt allerdings die wichtigste Entscheidung. Sie erfordert eine eingehende Stellungnahme. Nellessen und Borse erkennen das und erörtern die Frage ausführlich.<sup>23</sup> Sie gelangen zu einer scharf entgegengesetzten Ansicht. Sie vergleichen den bei Pelagius gegenüber den früheren Altlateinern vorliegenden Textbefund mit den Differenzen, in denen Pelagius sich von der tatsächlichen Vulgata unterscheidet,<sup>24</sup> und stellen *zwei Etappen mit durchaus verschiedener Tendenz* fest. In der ersten

<sup>18</sup> Borses Liste 175–178 soll allerdings in erster Linie die Übereinstimmungen zwischen Pelagius und den Vulgatahandschriften namhaft machen, sie wird aber S. 185 ausdrücklich auch für die hier verhandelte Frage herangezogen.

<sup>19</sup> Darüber hinaus ist die von Nellessen vorgenommene Pelagiuserzension für diese Lesart m. E. nicht ausreichend begründet. Ich rezensiere mit A = Vulgata.

<sup>20</sup> Von Tinnefelds 18 Stellen entfallen wenigstens Nr. 5. 8. 10. 11. 13. 14. 15. 23. 25. Nr. 4 ist in doppelter Hinsicht falsch gewertet; ein Wechsel zwischen *salutaris* und *salvator* (1 Tm 2, 3) beruht durchaus nicht auf einem Rückgriff auf einen griechischen Text, außerdem entfällt die Differenz zwischen Pelagius und der Vulgata, da diese – gegen White – ebenfalls *salutari* liest. – Von Nellessens 12 Stellen entfallen mindestens Nr. 1. 2. 3. 7. 10. 11, von Borses 14 Stellen wenigstens Nr. 2. 5. 6. 8. 10. 12. 13. 16.

<sup>21</sup> Die Folgerung, die man gegen Frede ins Feld geführt hat, müßte man auch gegen Borse ziehen. Nach Borse soll Pelagius nicht nur im Kommentar, sondern zuweilen auch im Lemma vom Ambrosiaster abhängig sein. Die dafür 170–172 genannten Lesarten sind fast ausschließlich „griechisch bedingte“ Varianten. – Tatsächlich haben Borses Stellen keinerlei Beweiskraft für die behauptete Abhängigkeit, da sie in der Vulgataüberlieferung breit vertreten sind und somit nur den beherrschenden Einfluß des I-Textes belegen, für den der Ambrosiaster ein Hauptzeuge ist. Daß Borse zu Col 2, 5 tatsächlich die Folgerung wagt, auch die Theodulfbibel ΘH und der Codex Toletanus seien durch Pelagius oder den Ambrosiaster beeinflusst, ist schlimm.

<sup>22</sup> Epistula ad Ephesios, Freiburg 1962–1964 = Vetus Latina 24/1, 36\*.

<sup>23</sup> Tinnefelds Argumentation (107) ist ganz oberflächlich. Er weist auf Korrekturen nach dem Griechischen hin, die bereits vor der Vulgata eingeführt wurden. Er erkennt dabei, daß die Konsequenz, mit der in der Vulgata der alte „westliche“ Text abgelehnt wird, in keinem vergleichbaren Verhältnis steht zu den sporadischen Ansätzen, die vor ihr zu beobachten sind. Daß seine eigene Liste 99–101 für die behandelte Frage eine Bedeutung hat, ist offenbar garnicht erkannt. Freilich ist diese Liste in der gebotenen Form unbrauchbar, da sie als spezifische Vulgatalesarten auch Stellen nennt, an denen die Vulgata frühere Texte übernimmt (wenigstens Nr. 11. 12. 14. 18. 19. 27. 33. 36 sind zu streichen).

<sup>24</sup> Nellessen 245–247; 250 f.; Borse 162 f.; 175–177. 179.

Stufe seien innerlateinische Änderungen, in der zweiten dagegen Korrekturen nach griechischer Vorlage beherrschend. Diese Beurteilung liegt auch Schäfers kurzen Bemerkungen (364 f.; 459) zugrunde.

Ich kann in diesen Ausführungen keine zwingenden Argumente gegen Fredes These sehen. Schon mit ihrem Ansatz haben sich Nellessen und Borse von vornherein auf einen von Frede verschiedenen Ausgangspunkt gestellt. Das zeigt Borses Liste 164–168 im Vergleich zur Liste 162 f. Auf S. 164–168 wird die ganze Vulgata – also einschließlich der von Pelagius unterschiedenen Lesarten – mit den Altlateinern verglichen. In dieser Liste, die dann auch ein anderes Bild bietet als die „Pelagiusliste“ 162 f., wäre die mit Frede vergleichbare Diskussionsgrundlage gegeben.

Die von Schäfer, Nellessen und Borse hervorgehobene Tatsache, daß der Pelagiustext sich von den Altlateinern mehr durch innerlateinische als durch „griechisch bedingte“ Lesarten unterscheidet,<sup>25</sup> läßt sich ohne weiteres in das von Frede gezeichnete Bild der Textgeschichte einfügen. Dieser Tatbestand sagt ja nur, daß bei der Einführung der Vetus-Latina-Lesarten die „griechischen“ Varianten den Vorzug hatten. Außer dem bereits genannten Grund, daß die Härte der Vulgatakorrektur oft eine Milderung nahelegt, erklärt sich dieser Vorgang dadurch, daß die „griechisch bedingten“ Lesarten in der Regel auch inhaltlich etwas anderes aussagen.<sup>26</sup>

Derartige Varianten reizen zur Wiedereinführung weit mehr als bloße Differenzen in der Wortwahl. Dabei spielt natürlich auch der Gedanke an die griechische Vorlage eine Rolle, insofern als die Variante des neuen Textes leicht als nicht zu dulden- de „Fälschung“ der alten Lesart empfunden werden konnte. Je in ihrer Weise sprechen Hieronymus und der Ambrosiaster das deutlich aus. Gerade der Ambrosiaster ist ein Beispiel dafür, daß man sich auch ohne Berücksichtigung eines griechischen Codex bewußt für eine griechisch bestimmte Textform oder griechisch bestimmte Einzellesart entscheidet.<sup>27</sup>

Wenn Nellessen 252 feststellt, der Text des Pelagius sei (weil wesentlich innerlateinisch geprägt) *per definitionem* keine Vulgata (da diese in der Hauptsache am Griechischen ausgerichtet sei), so verdreht er damit das Problem. Mit dieser Feststellung kann man fast allen frühen Vulgatazeugen und auch der überwiegenden Mehrzahl aller Vulgatahandschriften die Zugehörigkeit zur Vulgata absprechen. Borse, der S. 184 Nellessens Argument aufnimmt, schreckt vor einer entsprechenden Folgerung auch nicht zurück: Der bei Pelagius vorliegende Textbestand sei verwandt mit dem der gallischen Vulgatahandschriften<sup>28</sup> und stehe jedenfalls gegen die guten Zeugen AÖGR. Von dem durch diese Handschriften vertretenen definitiven Vulgatatext sei nicht nur Pelagius, sondern auch der breite Strom der Vulgatahandschriften noch entfernt (188 f.).<sup>29</sup> Damit erweist Borse der von ihm und seinen Vor-

<sup>25</sup> Dieses Übergewicht bleibt bestehen, auch wenn ich viele Stellen in Nellessens Liste 245–247 anders beurteile. In meiner eigenen Bewertung der Vulgata der Paulusbriefe muß ich also die innerlateinischen Korrekturen stärker mitberücksichtigen, als ich es früher getan habe.

<sup>26</sup> Vgl. *dignum facere/vocare* Col 1, 12; *minister/adiutor* 1 Th 3, 2; Setzung oder Auslassung von *nisi sub duobus et tribus testibus* 1 Tm 5, 19 verändert den Sinn des ganzen Satzes.

<sup>27</sup> Nellessen selbst führt S. 158 die bekannte Aussage des Ambrosiaster zu Rm 5, 14 an; PL 17 (1879) 100 f. Ebenso ist zu vergleichen die Erörterung über das Aposteldekret, über Rm 12, 11 und Gal 2, 5 (PL 17, 366 A. 167 A. 366 D); siehe H. J. Vogels, Ambrosiaster und Hieronymus: *Revue Bénédictine* 66 (1956) 17.

<sup>28</sup> S. 178 als Schluß aus der Liste 175–177. Die Grundlage der Liste ist wieder so schmal gewählt. Die Kollation der nicht berücksichtigten *I*-Handschriften zeigt, daß die italienische Überlieferung am nächsten steht.

<sup>29</sup> Die Erörterung auf S. 188 f., von der Borse ausdrücklich betont, daß sie nicht zur ursprünglichen Fassung der Dissertation gehört, ist leider ganz verworren. Die Ansicht, innerhalb der Vulgataüberlieferung seien zwei Textstufen zu unterscheiden und ACGR würden die Endstufe repräsentieren, impliziert die Behauptung, daß

gängern vertretenen Anschauung über den Charakter des Pelagiustextes allerdings einen ausgesprochen schlechten Dienst; denn in den „unreinen“ Vulgatahandschriften, zu denen auch die gallische Überlieferung zählt, ist das altlateinische Gut ohne Frage sekundär. Nellessen hat Borses Folgerung nicht ausdrücklich gezogen; er hat aber auch nicht gezeigt, daß sie von seinen – Nellessens – Voraussetzungen unberechtigt sei und daß der Pelagiustext trotz äußerlich ähnlichen Charakters auf anderer Stufe stünde als die Vulgatahandschriften.<sup>30</sup> Nellessen zeigt auch nirgends, wo die „vorletzte Etappe“, auf der die Vulgata aufbauen soll, tatsächlich vorliegt. Den „Charakter“ dieser letzten Vorstufe hat ja nicht nur Pelagius, sondern eine ganze Reihe – untereinander erheblich verschiedener – Zeugen um die Jahrhundertwende.

Als grundsätzlichen Mangel in der Auseinandersetzung empfinde ich die Tatsache, daß Schäfer und seine Schüler zwar den Pelagiustext erst nach gründlicher Prüfung heranziehen, für die Vulgata dagegen, die den anderen Vergleichspunkt bildet, weder die Frage nach ihrer geschichtlichen Vorlage noch nach ihrer Rezension ausreichend erörtern.<sup>31</sup> Auf dem Hintergrund sowohl der vorausgehenden Altlateiner als auch der nachfolgenden Textgeschichte, die uns in den Vulgatahandschriften entgegentritt, ist Fredes These von der einheitlichen Tendenz der Vulgata gut begründet. Ihre Berechtigung steht für mich außer Zweifel.

Stellt man sich auf den von Fredes Kontrahenten gewählten Standpunkt, so hat man allerdings wenig Spielraum, um die Einheit auch in den beiden sogenannten Etappen nachzuweisen. Das ist darin begründet, daß sich die Vulgata nur an einer beschränkten Anzahl von Stellen von der Vetus Latina unterscheidet und Pelagius selbst auch nur selten von der Vulgata abweicht. Im Rahmen einer Rezension kann ich nur auf einige Stellen aufmerksam machen, die selbst unter diesen Bedingungen m. E. Fredes These voll bestätigen.

Die Vulgata hat die Eigentümlichkeit, abgelehnte altlateinische Lesarten in die neue Lesart wieder mithineinzunehmen: Eph 1, 11 *εκληρωθημεν* **D** *vocati sumus*; **I** *sortem consecuti sumus*; **V** *sorte vocati sumus*. 1 Th 2, 8 *ηδοκουμεν* oder *ευδοκη-*

diese Handschriften untereinander enger verwandt seien als etwa C mit Σ; A und R mit den italienischen Handschriften. Dafür gibt es auch nicht die Spur eines Beweises. Wenn die Vulgataüberlieferung auf einen Archetyp zurückgeht (was Borse anerkennt), dann stellt sich eine Frage, ob „die Urform“ oder „die Endstufe“ zu rezensieren sei, überhaupt nicht mehr. Selbstverständlich wäre dann auch eine Handschriftengruppe, die eine bestimmte Tendenz stärker zur Geltung bringen würde, nur eine Superrevision und als sekundär in den Apparat zu verweisen.

<sup>30</sup> Tinnefeld 104–107 will zeigen, daß die Kontaminationen, von denen die Vulgatahandschriften betroffen sind, nicht jene „Konzentration auf einen griechischen Text“ aufweisen, die die altlateinischen Pelagiuslesarten auszeichnet. Aus der als Beispiel gewählten Theodulfbibel Θ<sup>H</sup> nennt er 43 Abweichungen von der Vulgata, von denen nur 17 „auf einer anderen Beziehung zum griechischen Text beruhen“ sollen (106). Dies Ergebnis kommt nur durch grobe Fehlentscheidungen zustande. Es werden wenigstens 10 Lesarten mitgezählt, die als Orthographica oder Varianten ähnlichen Charakters von vornherein hätten ausscheiden müssen (Nr. 3.5.8.17.18.20.21.23.33.37.41). Nr. 13.36 sind keine Kontaminationen aus der Vetus Latina; Nr. 4.10.27 sind geradezu falsch. In der Wertung der wirklichen Varianten nimmt Tinnefeld griechischen Einfluß weit seltener an als in den entsprechenden Fällen der Pelagiusvarianten S. 93–96; besonders kraß ist der Widerspruch in der Beurteilung von 1 Tm 3, 13 und 4,16 (S. 94f. Nr. 8.9.13; S. 105f. Nr. 25.26.30). Tinnefeld deckt damit selbst wenigstens teilweise den Fehler auf, dem er S. 93–96 verfallen war, doch folgt aus so unterschiedlicher Beurteilung natürlich ein verschiedenes Ergebnis, aber kein Argument gegen Frede. Soweit Pelagius und die Theodulfbibel überhaupt miteinander vergleichbar sind, stehen sie nicht im Widerspruch.

<sup>31</sup> Mit dieser Forderung wird der übliche Rahmen von Dissertationen allerdings weit überschritten. Ich sehe aber nicht, wie man diese Voraussetzung hier umgehen könnte.

ααμεν **DI** *cupimus*; **V** *cupide volebamus*. Der Vulgatatext wäre 1 Th 2, 8 schon vor Pelagius, Eph 1, 11 erst nach Pelagius erreicht.

Die Härte, mit der die Vulgata an den griechischen Text angleicht, wäre Col 1, 22 *reconciliavit* – die Konstruktion des Satzes wird zerstört – schon bei Pelagius, unmittelbar davor Col 1, 21 *sensu* erst nach Pelagius erreicht.

Die Ausscheidung von Parallelesarten, die die Vulgata aufgrund des griechischen Textes vollzieht, müßte Gal 4, 30 (*cum filio liberae*); Col 3, 14 (*vinculum perfectionis*) schon vor Pelagius, Col 3, 11 (*– masculus et femina*); 3, 25 (*– apud deum*) erst nach Pelagius erfolgt sein. Typisch in diesem Zusammenhang ist auch 1 Cor 11, 24, wo bereits Pelagius die sonst sehr schmal bezeugte, auf Ausscheidung der Parallelen beruhende Vulgatalesart *corpus meum pro vobis* bietet. Dagegen wäre 1 Tm 6, 9 *diaboli* (alle außer AG) erst nach Pelagius getilgt.

Die bei Pelagius belegte und in den Vulgatahandschriften verbreitete Lesart *iuiores* 1 Tm 5, 14 erweist sich angesichts der Konsequenz, mit der die Vulgata *iuior* ablehnt (1 Tm 5, 1.11.14; Tt 2, 6; vgl. auch 1 Pt 5, 5), deutlich als Fremdkörper. *iuiores* ist aus dem **I**-Typ eingeführt; die ungewöhnliche Vulgatalesart *iuuiores* begünstigte diese Einführung.

Deutlich erkennt man schließlich die nachträgliche Wiedereinführung altlateinischer Lesarten an den Dubletten des Pelagiustextes. 1 Th 3, 6 *και ημεις et nos* die Altlateiner; *nos quoque* die Vulgata; *et nos quoque* Pelagius mit vielen Vulgatahandschriften; 1 Tm 1, 9 *ανομοις και βεβηλοις sceleratis et contaminatis* die Vulgata; *sceleratis et contaminatis (et) profanis* Pelagius (*profanis* aus den altlateinischen Texttypen **DI**).

2. Die Handschriftenfamilie der Bilinguen DEFG (Tinnefeld 1–62; Nellessen 28–133).

Nach Erörterung der verschiedenen Vorschläge, die zur Klärung des Verwandtschaftsverhältnisses gemacht worden sind, wird eine seit langem angenommene Lösung erneut bestätigt: E ist die Abschrift des korrigierten D; G und F haben einen gemeinsamen Ursprung X; D und X sind auf einen Archetyp Z zurückzuführen. Für die Einzelhandschriften ist jetzt Fredes 1964 veröffentlichte Darstellung maßgebend,<sup>32</sup> die noch nicht verwertet werden konnte.

In der Rekonstruktion des Archetyps der lateinischen Texte dieser Handschriften (z) verfällt Tinnefeld in den schwerwiegenden Fehler, diesen Archetyp nicht streng zu unterscheiden von den anderen Vertretern des gleichen altlateinischen Texttyps **D**. Diese Verwechslung von Archetyp der Familie und dem Texttyp **D** führt durchweg zu falschen Fragestellungen und im Ergebnis zu einer Überbewertung von g, wenn dieser Zeuge durch Lucifer oder auch durch das pseudoaugustinische Speculum gestützt wird (42). Dabei wird die nicht leicht zu bestimmende Zwischenstellung des Speculums zwischen **D** und der Vulgata überhaupt nicht untersucht, obwohl die Liste 10–12 schon Anhaltspunkte ergeben hätte. Wenn gar dem Ambrosiaster, dem Book of Armagh und dem übersetzten Theodorkommentar ein – wenn auch geringeres – positives Stimmrecht zugestanden wird, dann verbaut sich der Autor völlig die Erkenntnis, daß die Abweichungen in g weithin durch den Text **I** bestimmt sind. Der falschen Sicherheit von S. 42 entspricht eine unbegründete Unsicherheit auf S. 43 (strittige Stellen), wo g durch seine Begleitung fast immer als sicher sekundär erwiesen wird. So sind in S. 55–61 vorgelegten Rekonstruktion von z fast alle Stellen, an denen überhaupt eine Entscheidung zu treffen war, falsch gewertet.

Weit sachgemäßer sind Nellessens Erörterungen zu diesem Thema. Die entscheidenden Daten der Textgeschichte werden hervorgehoben: Einfluß von **I** auf g

<sup>32</sup> H. J. Frede, Altlateinische Paulus-Handschriften, Freiburg 1964 = Aus der Geschichte der lateinischen Bibel 4, 15–101. Bei Frede werden die Einzelzeugen mit Recht in ihre geschichtliche Umgebung eingeordnet. Auf diese Weise können Schwierigkeiten, die der bisherigen Lösung anhafteten (z. B. der e-Text in 1 Cor 14, 8–18, wo d ja fehlt; Frede 39–45), behoben werden, andere Positionen können ganz aufgegeben werden (z. B. die Zwischenglieder zwischen X und GF; Frede 82 f.).

(90–93); der gemeinsame Grundstock, der die Vulgata mit z als einem Vertreter des D-Typs verbindet (78–80). Die Rezension des Archetyps wird mit dem Text des Lucifer nicht vermisch (129),<sup>33</sup> das pseudoaugustinische Speculum spielt hier ebenfalls keine Rolle.<sup>34</sup>

Aus diesen Prinzipien erwächst eine begründete Rekonstruktion von z, in der ich im Einzelfall allerdings für 3, 10 *et* das gemeinsame Zeugnis von dg und für 3, 9 *deo*; 4, 8 – *et*; 4, 11 *ut operam detis*; 5, 5 – *et* (2) das Zeugnis von d gegen Nellessen vorziehe.<sup>35</sup>

Ob die Rekonstruktion des griechischen Archetyps Z, die Nellessen ebenfalls vorträgt, ebenso gesichert ist, wage ich nicht zu entscheiden. Für die Ausscheidung sekundärer Lesarten auf Seiten der Lateiner war die Kenntnis der lateinischen Textgeschichte ein unentbehrliches Hilfsmittel. Gerade dieses Hilfsmittel fehlt uns aber noch für den griechischen Text. Erst wenn wir D und GF einen sicheren Platz in der weit verzweigten Geschichte der „westlichen“ Zeugen zuweisen können, erfährt das Verfahren, für die Bestimmung von Z nach Ausschöpfung der anderen Kriterien<sup>36</sup> auch die lateinische Seite der Bilinguen mitheranzuziehen (Nellessen 101–114), die notwendige Sicherung gegen eventuelle Fehlschlüsse.<sup>37</sup>

3. Der Text des *Ambrosiaster* (Tinnefeld 63–70; Nellessen 150–184).

Bei Tinnefeld wird eine Untersuchung über die textgeschichtliche Stellung des *Ambrosiaster* innerhalb der lateinischen Bibel von vornherein ausgeschlossen (XVIII). Seine Ausführungen über Recht oder Unrecht einiger Einzellesarten in der von Vogels vorgelegten *Ambrosiasterrezension*<sup>38</sup> sind dem Gegenstand ganz unangemessen. Bevor vom Kommentar aus das Lemma korrigiert werden kann, muß der Archetyp der Lemma-Überlieferung als Fehler erwiesen sein und ein Grund für diesen Fehler namhaft gemacht sein.<sup>39</sup> Gerade dieser Untersuchung entzieht sich Tinnefeld bewußt (70).

In der Charakteristik des *Ambrosiastertextes* stellt Nellessen die Berührungen mit der Vulgata (166–170), die Beziehungen zu z (170–175) und die Lesarten außerhalb dieser beiden Größen (175–184) heraus. Die letzte Gruppe zeigt deutlich die

<sup>33</sup> Mit vollem Recht wird Lucifers abweichende Lesart 1 Th 5, 22 *continete vos* (200, 11 Hartel) in diesem Zusammenhang überhaupt nicht diskutiert.

<sup>34</sup> PS-AU spe wird 138–149 in einem eigenen Kapitel behandelt. Die Charakteristik ergibt Beziehung sowohl zu z wie zum *Ambrosiaster*. Dagegen kommt ein dritter Gesichtspunkt, die Nähe zur Vulgata, nicht zum Ausdruck, da die Tabellen ganz auf den Gegensatz zur Vulgata aufgebaut sind. – Die Zusätze 4, 11 *quod bonum est*; 4, 13 *in domino* sind typisch für PS-AU spe und nicht nur Fehler im Archetyp. Ebenso ursprünglich bei PS-AU spe ist die Auslassung eines Äquivalents für 4, 11 *και πρασσειν τα ιδια*. Sie hängt zusammen mit der unmittelbar vorausgehenden, wiederum für PS-AU spe typischen Dublette *silendi et quietos esse* (gegen Nellessen 143).

<sup>35</sup> 3, 10 wählt Nellessen *ac* mit f, doch zeigt sich in f gerade an dieser Stelle deutlich der Zusammenhang mit der Peregrinusausgabe. – 3, 9: Die Begleitung, die g für *domino* erhält, weist g als sekundär aus. – 4, 8: Der Fehler *dedicit* (statt *dedit*) erlaubt keinen Schluß auf ein verstecktes *et*; *et* ist I-Lesart. – 4, 11: g zeigt in der Wortwahl *studium habere* deutlich die Beeinflussung durch I-Zeugen. Der in d vorliegende Wechsel der Konstruktion ist begründet. – 5, 5 *et* ist I-Lesart. (gegen Nellessen 98; 102; 58; 98 f.; 111)

<sup>36</sup> Z. B. Beachtung der evtl. gestörten Kolometrie.

<sup>37</sup> 1 Th 5, 3: Die Tilgung von *de* in GF scheint mir sekundär zu sein; anders Nellessen 104.

<sup>38</sup> Das Corpus Paulinum des *Ambrosiaster*, Bonn 1957 = Bonner Biblische Beiträge 13.

<sup>39</sup> Aus diesem Grunde halte ich auch die bei Nellessen 161 zu 1 Th 4, 8; 5, 10 vorgeschlagenen Änderungen an Vogels' Rezension für unberechtigt, die Änderungen zu 5, 4 (161) und 4, 13 (166) für ungesichert.

Verbindung mit den anderen I- (oder durch I geprägten) Zeugen: Handschrift von Monza, Book of Armagh, Boernerianus, Pelagius (B). Der Blick auf die griechische Vorlage lehrt, daß die durch den Ambrosiaster vertretene Textform den griechischen Text teilweise genauer als der durch z vertretene Texttyp<sup>40</sup> wiedergibt, zuweilen den „westlichen“ Text auch schon verläßt. Durch diesen „westlichen“ Text ist der Ambrosiaster aber noch im wesentlichen geprägt, und die Differenzen zu z liegen vielfach im Vokabular. Das alles ist richtig gesehen und entspricht auch der Lage in Eph. Es ist nur schade, daß diese Erkenntnisse im Pelagiuskapitel so wenig zur Geltung gekommen sind.

4. Wie man das *Lemma im Kommentar des Theodor von Mopsuestia* (THr) wertet (Nellessen 185–205), hängt davon ab, wie man das Verhältnis zwischen Lesarten, die offensichtlich auf eigene Übersetzung zurückgehen, und den Varianten mit lateinischer Bezeugung beurteilt. Das bei Nellessen 192–204 gegliedert vorgelegte Material führt mich zu anderen Folgerungen, als sie 205 gezogen werden. Nellessen sieht – nach Abzug der auf Übersetzung beruhenden Lesarten – in THr einen lateinischen Bibeltext, für dessen Herkunft aus Afrika auch die Berührungen mit Tertullian sprächen. Wer freilich – wie der Rezensent – die hier stillschweigend gemachte Voraussetzung, Tertullian sei Vertreter eines lateinischen Bibeltextes, nicht teilt, wird sowohl in dem allgemeinen Hinweis auf Tertullian als auch in den tatsächlichen Übereinstimmungen umgekehrt ein zusätzliches Argument sehen, den Text des THr hauptsächlich als Übersetzung zu werten. Dafür sprechen die Fülle und die Eigenart der vielen Sonderlesarten ohnehin. Auch die Beziehungen zu PS-AU spe, auf die Nellessen 205 hinweist, sind keineswegs zwingend. Nicht zu übersehen ist freilich ein gewisser Einfluß der Vulgata (197 f.) und Verbindung mit Zeugen, die durch den I-Text geprägt sind, besonders mit Pelagius (B) (199–204). Man hätte gerade in diesen Listen gern einen Hinweis auf die griechische Überlieferung gesehen, um zu kontrollieren, wie weit THr auch unabhängig von den begleitenden Lateinern zu den betreffenden Lesarten kommen konnte. In der Wertung der Listen trägt Nellessen dieser Möglichkeit durchaus Rechnung, aber der Prozentsatz der auszuscheidenden Lesarten ist nach meiner Ansicht höher anzusetzen, als es bei Nellessen geschieht. Für eine Herkunft aus Afrika finden sich vom Bibeltext her keine positiven Anhaltspunkte.

5. Kurz behandelt Nellessen (134–137) die wenigen Verse aus 1 Th (1, 1–10), die in den *Freisinger Fragmenten*, freilich nur in der Ergänzung des 7. Jh., belegt sind. Der schmale Ausschnitt erlaubt naturgemäß keine weitgehenden Folgerungen.<sup>41</sup>

Ich weiß, daß die besprochenen Arbeiten an anderer Stelle sehr viel positiver beurteilt werden. Ich kann mich diesem Urteil nicht anschließen. Es ist den Verfassern m. E. nicht gelungen, mit der von ihnen angewandten Methode überzeugende Ergebnisse vorzulegen. Der wesentliche Mangel liegt in einer zu schmal gelegten Grundlage. Dadurch werden die Arbeiten auch dem tatsächlich erreichten Stand der Forschung über das lateinische Corpus Paulinum nicht mehr gerecht. Nur zu einem geringen Teil ist das durch die Gleichzeitigkeit mit Fredes späteren Veröffentlichungen bedingt.

Beuron

Walter Thiele

<sup>40</sup> Die nur auf z beschränkten und nur für z typischen Angleichungen sind von Nellessen natürlich mit Recht bei dieser Wertung ausgeschlossen worden.

<sup>41</sup> Zu den Freisinger Fragmenten siehe jetzt H. J. Frede, *Altlateinische Paulus-Handschriften*, Freiburg 1964 = *Aus der Geschichte der lateinischen Bibel* 4, 102–113.